Fried. Aug. Jung:

Hammerstein

Fundort siehe Infobox. Vgl. dazu auch:

<http://de.wikipedia.de>, Stichwort: Hammerstein (Wuppertal)

Vorschlag zur Untersuchungsperspektive

Das Verhältnis zwischen frühindustriellem Unternehmer und Arbeiter im Spiegel der rechtlichen Gestaltung von Arbeitsverhältnissen.

Aufgabenvorschläge

1. Angenommen, die 2 Titelzeilen wären verlorengegangen: Welche Hinweise auf die Art der in Hammerstein produzierten Erzeugnisse können Sie dem Quellentext entnehmen?
2. Stellen Sie zusammen, was wir über die Einstellung und Entlassung der Arbeiter erfahren.
3. Wie beurteilen Sie die in der Fabrikordnung enthaltenen Verbote und Strafen aus damaliger und aus heutiger Sicht?
4. Untersuchen Sie, welche Sondergruppen innerhalb der Arbeiterschaft herausgehoben werden und wie sie behandelt werden.
5. Arbeiten Sie die innere Hierarchie in der Fabrik heraus.
6. Welche Rückschlüsse ziehen Sie aus der Bestätigung der „Polizei-Ordnung“ durch den Bürgermeister?
7. Welchen Eindruck macht, wenn Sie vom Inhalt der Quelle einmal absehen, der Ton dieser Fabrikordnung auf sie?
8. Fassen Sie zusammen, welches Bild vom typischen Arbeiter bei dem Fa­brikanten zu erkennen ist.
9. Was vermuten Sie: Haben die Arbeiter die Hammersteiner Baumwollspinnerei gemieden, oder haben sie die Arbeitsplätze dort als attraktiv beurteilt? - Begründen Sie Ihre Vermutung.

Anmerkung

Die Frakturdrucktype des Originals und die Rechtschreibung sind beibehalten worden, um das Zeitkolorit zu wahren.

Polizei-Ordnung

für die Baumwoll-Spinnerei zu Hammerstein.

**Art. 1.**  Jeder in die Fabrik aufgenommene Arbeiter muß sià bei seinem Eintritt verbindlià machen, vier Woàen naàeinander zu bleiben. Wird ihm naà Verlauf dieser Zeit der AbÀied nicht gegeben, so sind beide Partheien, der Herr und der Arbeiter, zu einer weàselseitigen Aufkündigung von vier Woàen verpìichtet. Diese Aufkündigung muß vor dem Lohntage im Comptoir gemaàt werden, und wird daselbst in ein Buà mit dem Datum eingetragen. Die wegen Untreue, Ungehorsam, Untaugliàkeit oder Àleàter Arbeit und Aufführung verabÀiedeten Arbeiter sind von diesem Vorzug au$geÀloóen, und können augenbliálià au$ Arbeit und Miethung entlaóen werden. Hin­siàtlià der Mule-Spinner wird noà besonder$ beùimmt, daß bei deren Au$­tritt au$ der Fabrik eine dreimonatliàe Aufkündigung vorher ùatt finden muß.

**Art. 2.** Die Dauer der täglichen Arbeit$zeit iù 13 Stunden, nämlià im Sommer von 5 bi$ 12 Uhr Morgen$, und von 1 bi$ 7 Uhr Abend$, und im Winter von 6 bi$ 12 Uhr Morgen$ und von 1 bi$ 8 Uhr Abend$. Frühùüá und Vesperbrod werden an beùimm­ten Stunden genoóen, doà dürfen solàe von den Angehörigen der Arbeiter nur an den von der Direktion zu bezeiànenden Ort gebraàt werden.

**Art. 3.** Da$ Läuten der Gloáe wird Morgen$ und Mittag$ den Eintritt der Arbeiter ankündigen. ¼ Stunde später Àließt der Pförtner da$ Thor, und jeder später kommende Arbeiter wird im Comptoir angezeigt. Der kranke Arbeiter muß, um dieser Strafe zu entgehen, Anzeige von seiner Krankheit maàen. Die Gloáe kündigt ebenfall$ den Au$gang au$ der Arbeit an.

**Art. 4.** Jedem Arbeiter, der zu spät in die Arbeit kommt, oder ohne Erlaubniß zu Hause bleibt, wird eine Strafe von dem doppelten Werth der Zeit seine$ Au$bleiben$ auferlegt. Die geringùe Strafe wird für 1/3 Tag gereànet.

**Art. 5.** An Sonntagen und geseúmäßigen Feiertagen, wird niàt gearbeitet. Jede$ andere Au$bleiben eine$ Arbeiter$ wird al$ Ungehorsam angesehen, und nach Art. 4 beùraí, wobei e$ dem Herrn freiùeht, den ungehorsamen Arbeiter durch geseúliàe Mittel wieder in die Fabrik zu holen.

**Art. 6.** Kein Arbeiter kann sià während der Arbeit$zeit ohne Au$gang$zettel von der Direktion au$ der Fabrik entfernen. Befolgt der Pförtner diese Regel niàt, so verfällt er in Strafe, und der Arbeiter wird ebenfall$ für den Ungehorsam naà Verhältniß beùraí.

**Art. 7.** Wenn naà einem Arbeiter gefragt wird, so soll ihn der Pförtner naà erhaltener Genehmigung de$ Aufseher$ rufen und die naà ihm fragende Person am Thore warten laóen. E$ iù dem Pförtner au$drüálià verboten, Fremde, die niàt$ in der Fabrik zu thun haben, ohne Erlaubniß einzulaóen. Die Arbeiter, welàe Fremde unter irgend einem Vorwand einführen, verfallen in eine Strafe von 12 Tagelöhnen.

**Art 8.** Die Meiùer oder die dazu beauftragten Arbeiter sollen allein die zu repariren­den MaÀinen und Getriebe wieder in Ordnung bringen, und müóen zu dem Ende durà den Arbeiter unter Vorwióen de$ Aufseher$ herbeigerufen werden. Der Arbeiter darf auà niàt die geringùe Reparatur an der MaÀine selbù vornehmen, und zwar bei Strafe von 2 Arbeit$tagen und Schadenersaú. Der Arbeiter muß seine MaÀine gut behandeln, zur feùgeseúten Zeit puúen und Àmieren, den Plaú unter und neben seiner MaÀine, so wie auà sià selbù rein halten, und den guten Abfall sorgfältig aufbewahren.

**Art. 9.** Alle in den Arbeit$sälen angeùellten Arbeiter sind ohne Au$nahme für da$ ihnen anvertraute Handwerk$geÀirr verantwortlià. Da$jenige von diesem GeÀirr, wa$ niàt bei jeder Aufforderung vorgezeigt werden kann, soll der Arbeiter erseúen.

**Art. 10.** Während der Ruheùunden dürfen keine Arbeiter in den Sälen bleiben, sie müóen sià alle in dem dazu beùimmten Lokale aufhalten und wenn durà einen Zufall da$ Getriebe in Stillùand geräth, so iù e$ den Arbeitern verboten, in den Arbeit$sälen umherzulaufen; e$ soll vielmehr jeder Arbeiter bei seiner MaÀine bleiben. Jede Ueber­tretung wird mit ½tägigem Arbeit$lohn beùraí.

**Art. 11.** Jeden Tag um die beùimmte Stunde wird eine Gloáe den Arbeitern die Zeit de$ Au$puúen$ der MaÀinen ankündigen; der Arbeiter, welàer diese$ nicht befolgt, verfällt in Strafe. E$ findet jede Woàe eine allgemeine Reinigung der MaÀinen ùatt, nach derselben geÀieht die Untersuàung, und verfallen diejenigen Arbeiter, deren MaÀinen niàt rein gepuút befunden werden, in eine Strafe von mehreren Tagelöhnen.

**Art. 12.** Jeder Arbeiter, welàer Àleàte und unriàtige Arbeit liefert, verfällt in eine dem Fehler angemeóene Strafe. In demselben Falle sind diejenigen, welàe ihren Abfall Àleàt au$gesuàt abliefern. BeÀädigungen, Zerbreàen von FenùerÀeiben #, welàe in einem Arbeit$lokale entùehen sollten, werden von sämmtlichen darin befindliàen Arbeitern bezahlt, wenn sie den Thäter nicht angeben. Diese Verfügung erùreát sià auà über die Treppen, Speise- und Sàulzimmer, und überhaupt auf die ganze Umgebung der Fabrik.

**Art. 13.** Der Arbeit$lohn und die Preise für diejenigen Arbeiter, welàe nach dem Gewiàt oder der Strangezahl arbeiten, so wie auch da$ geringùe Quantum Arbeit, welche$ ein Arbeiter ohne Strafe liefern darf, wird nach den Umùänden beùimmt und in den Arbeit$sälen angeÀlagen. Jeder Arbeiter iù verpìiàtet, sià derselben zu unterwerfen, so wie auà der besonderen Verordnung jede$ Saale$, welàe darin angeÀlagen iù.

**Art. 14.** Da$ Tabakrauàen und der Genuß geiùiger Getränke iù in der Fabrik und ihrer Umgebung bei Àwerer Strafe verboten. Ebenso iù dem Arbeiter unnüúe$ Plaudern, Fluàen, Streiten, Singen unanùändiger Lieder und überhaupt jede$ Störung verursaàende, unanùändige Benehmen bei Strafe untersagt.

**Art. 15.** Jedem Arbeiter, der betrunken zur Arbeit kommt, und dadurà die Ruhe auf irgend eine Art stört, wird eine Strafe von mehreren Tagelöhnen auferlegt.

**Art. 16.** E$ iù verboten, da$ Innere der Fabriklokale sowohl al$ den Hof und deóen Umgebung, auf irgend eine Weise zu verunreinigen. Auà müóen die Abtritte immer rein gehalten werden, worüber die Aufseher zu waàen haben. Diejenigen Arbeiter, welàe überwiesen werden, die Abtritte verunreinigt zu haben, zahlen an die mit der Reinhaltung beauftragte Person 5 Sgr. Strafe. Auà darf niemal$ mehr al$ ein Arbeiter, allein, auf den Abtritt gehen, sià niàt auf den Balkon ùellen, und auà niàt länger auf dem Abtritt aufhalten, al$ e$ nöthig iù, indem er sonù in Strafe verfällt.

**Art. 17.** Der Pförtner iù befugt, beim Au$gang alle Arbeiter, die sià jede$mal vorher von der Baumwolle reinigen müóen, zu duràsuàen und Jeder muß sià dieser, oft unumgänglià nothwendigen Maaßregel unterwerfen.

**Art. 18.** E$ iù jedem Arbeiter bei 1 Thlr. Strafe verboten, durà einen andern Weg, al$ die Thüre, im Umfange der Fabrik ein- und au$zugehen. Ebenso wenig darf er die ihm angewiesenen Wege, welàe naà der Fabrik führen, überÀreiten. Jede Uebertretung dieser VorÀrií, welàe sià auf da$ Gut Hammerùein sowohl al$ auf die naàbarliàe Umgebung erùreát, wird naà Maaßgabe de$ Sàaden$ beùraí. BeÀädigungen, Unfug aller Art, und Beraubung de$ Obùe$ werden naà demselben Verhältniß und auà wol mit Entlaóung beùraí.

**Art. 19.** Um Feuer$gefahr vorzubeugen, soll kein Arbeiter seine Lampe im Arbeit$saal weder anzünden noch au$löÀen, sondern diese$ der damit beauftragten Person überlaóen. Die Laternen der Arbeiter müóen mit Kerzen erleuàtet, beim Pförtner abgeùellt und angezündet werden, bei Strafe eine$ Tagelohn$. Ebenso müóen die Arbeiter ihre Körbe und sonùige Gefäße beim Pförtner abùellen.

**Art. 20.** Die Spinner dürfen ihre Anmaàer und Aufùeáer niàt ohne Erlaubniß de$ Aufseher$ weàseln.

 Während der Unterriàt$ùunde, welàe die Àulpìiàtigen Fabrikkinder erhalten, müóen die Spinner und sonùigen Arbeiter den Poùen der Kinder so lange versehen.

**Art. 21.** Den Arbeitern, welàe eine durà einen anderen begangene Untreue entdeáen, und dieselbe auf dem Comptoir anzeigen, wird eine Belohnung versproàen, und ihre Namen sollen verÀwiegen bleiben. Wer dagegen Diebùähle verhehlt, soll gleià dem Thäter beùraí werden.

**Art. 22.** Jeder Ungehorsam von Seiten der Arbeiter gegen ihre Vorgeseúten oder gegen die von leútern dazu verordneten Personen soll naà Verhältniß de$ Fehler$ mit einer Strafe von mehreren Tagelöhnen belegt werden, und der Fehlende wird für alle$ wa$ darau$ entùehen könnte verantwortlià gemaàt.

**Art. 23.** Der Arbeiter, der sià erfreàt, Garn, Baumwolle oder Abfälle in den Abtritt oder sonù wohin zu werfen, wird mit einem nach Verhältniß de$ Sàaden$ zu ermittelnden Abzug beùraí.

**Art. 24.** E$ iù den Arbeitern bei Strafe eine$ Taglohn$ nebù Sàadenersaú verboten, die Heizung, Beleuàtung, Waóerröhren und Krahnen so wie die Getriebe in der Fa­brik zu berühren.

**Art. 25.** Zur Wiedervergeltung de$ Schuúe$ und der väterliàen Sorgfalt, welàe alle in der Fabrik arbeitenden Personen von ihren Vorgeseúten genießen, geloben dieselben Anhängliàkeit, Treue, Fleiß und gute$ sittliàe$ Betragen, so wie auch Anzeige alle$ deóen, wa$ sie Sàädliche$ für da$ Intereóe ihre$ Herrn entdeáen können.

 Gegenwärtige Verordnung wird in allen Arbeit$sälen angeschlagen. Sollte einer dieser Ansàlagzettel zerrióen oder absiàtlià beschmuút werden, so soll der Thäter, oder wenn derselbe niàt ermittelt werden kann, der ganze Saal 2 Thlr. Strafe bezahlen.

**Hammerstein**, bei **Sonnborn** den 18. Juni 1838.

**Fried. Aug. Jung.**

Gesehen, und von Polizeiwegen genehmigt.

**Haan**, den 21. Juni 1838.

[LS] Der Bürgermeister:

 ***Schnittert.***

Ungekürzter Text einer Fabrikordnung, nach einem Faksimile. -

Die sechsstöckige Spinnerei, 1835-1837 im Tal der Wupper erbaut, galt damals als die größte und modernste Fabrikanlage weit und breit.